

Hüttentarifordnung (HüTO)

Tarife auf Alpenvereinshütten

Die Rahmensätze für Hüttentarife werden vom Verbandsrat (DAV)/Bundesausschuss (OeAV) festgesetzt. Sie dürfen von den hüttenbesitzenden Sektionen bei der Festlegung ihrer Hüttentarife nicht überschritten werden. Allgemeine Preisentwicklungen werden durch fallweise Anpassung der Rahmensätze berücksichtigt.

1. Obergrenzen für Nächtigungstarife für AV-Mitglieder und Gleichgestellte

Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte entrichten ermäßigten Nächtigungstarif. Die Nächtigungstarife enthalten den Rettungsbeitrag (€ 0,07) und die Reisegepäckversicherung (DAV 0,05 € / OeAV 0,01 €).

Obergrenzen der Kat. I (mind. 50 % Ermäßigung zu Übernachtungstarifen für Nichtmitglieder)

Mitgliedergebühren, Kat. I		Erwachsene	Mitgl. (19-25)	Mitgl. (7-18)*	Mitgl. (bis 6)
Zimmerlager	bis	13,00 €	13,00 €	8,00 €	5,00 €
Matratzenlager	bis	10,00 €	6,00 €	5,00 €	0,00 €
Notlager	bis	5,00 €	3,00 €	2,00 €	0,00 €

Obergrenzen der Kat. II (mind. 30 % Ermäßigung zu Übernachtungstarifen für Nichtmitglieder)

Mitgliedergebühren, Kat. II		Erwachsene	Mitgl. (19-25)	Mitgl. (7-18)*	Mitgl. (bis 6)
Zimmerlager	bis	18,00 €	18,00 €	10,00 €	5,00 €
Matratzenlager	bis	13,00 €	6,00 €	5,00 €	0,00 €

Obergrenzen der Kat. III (mind. 10 % Ermäßigung zur Übernachtungstarifen für Nichtmitglieder)

Mitgliedergebühren, Kat. III		Erwachsene	Mitgl. (19-25)	Mitgl. (7-18)*	Mitgl. (bis 6)
Zimmerlager	bis	22,00 €	22,00 €	12,00 €	5,00 €
Matratzenlager	bis	16,00 €	6,00 €	5,00 €	0,00 €

* Den Jugendtarif erhalten ebenso Jugendleiter/-innen und Jugendführer/-innen bei Vorlage ihres Jugendleiter-/Jugendführer-Ausweises mit gültiger Jahresmarke. Diese Regelung gilt bis 2010 und wird in Zusammenhang mit dem Konzept zur Förderung des Ehrenamtes neu überarbeitet.

Kostenlose Übernachtung

Kostenlos aufgenommen werden Angehörige der Bergrettungsdienste im Einsatz, Tourenführer/-innen, Ausbilder/-innen, Fachübungsleiter/-innen, Jugendführer/-innen, Jugendleiter/-innen und Familiengruppenleiter/-innen des OeAV, DAV und AVS wenn sie sich als solche ausweisen können und in ihrer Funktion mit einer Gruppe von mindestens fünf Personen unterwegs sind (5 plus 1).

Zu den Übernachtungstarifen hinzugerechnet werden können Heizungsbeiträge/Beiträge für Brennholz (max. 2,50 € / Nacht im beheizten Zimmerlager, max. 1,80 € / Nacht im beheizten Matratzenlager). Für die Beheizung des Gastraumes bewirtschafteter Hütten dürfen keine Kosten berechnet werden.

2. Veranstaltertarif

Der Übernachtungstarif für Veranstalter darf nicht geringer sein als der Übernachtungstarif für Mitglieder.

Veranstaltern (juristische Personen und ähnliche Einrichtungen, z. B. Schulen) kann von der hüttenbesitzenden Sektion ein Nachlass auf die Nächtigungstarife eingeräumt werden. Die Buchung, Abwicklung und Abrechnung liegt in der Verantwortung der Sektion. Auch hier gilt, dass max. 75% der Schlafplätze vorreserviert werden dürfen.

Der Veranstaltertarif ist eine „Kann-Bestimmung“, d.h. Sektionen, die Probleme in der vorgegebenen Abwicklung sehen, müssen auf der Grundlage der obenstehenden Tarifobergrenzen verfahren. Für diesen Fall muss eine klare Trennung zwischen Mitglied und Nichtmitglied vorgenommen werden.

3. Bergsteigerverpflegung

Für mindestens ein "Bergsteigeressen" zahlen Mitglieder und ihnen Gleichgestellte einen um mindestens 20% ermäßigten Preis, der jedoch nicht höher sein darf als 7,00 €. Das Bergsteigeressen ist auf der Speisekarte auszuweisen. Es muss ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das mindestens 40% billiger ist als Bier in gleicher Menge.

Nur Mitglieder besitzen das Recht auf Teewasser für 2,50 €/Liter (inkl. 2 Tassen).

4. Infrastrukturbeitrag (verbleibt bei den Hüttenwirtsleuten)

Mitglieder und Gleichgestellte, die sich selbst verpflegen und nichts konsumieren, entrichten einen Beitrag in Höhe von 2,50 €/Tag für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte. Wer sich selbst versorgt, zahlt für die Geschirrbeistellung 1,00 €/Mahlzeit. Von diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nichtmitgliedern steht das Vorrecht der Selbstverpflegung nicht zu.

5. Umweltbeitrag (wird an die Sektion weitergeleitet)

Der Umweltbeitrag kann von allen Besuchern (Mitgliedern und Nichtmitgliedern) erhoben werden, die nicht in der Hütte übernachten. Er kann in die Preise eingerechnet werden und beträgt 0,50 €. Der Umweltbeitrag wird zweckgebunden für Umweltmaßnahmen im Hüttenbereich verwendet, um die hohen Kosten, verursacht durch die Wartung und Betreuung von Abwasserreinigungsanlagen und andere Umwelttechniken, zu decken.

6. Selbstversorgerraum (nur für Mitglieder und Gleichgestellte)/Winterraum

Zusätzlich zu den Übernachtungstarifen sind für die Benutzung des Selbstversorgerraums ein Betrag von 2,50 €/Tag sowie für die Verwendung des Brennmaterials 2,50 €/Tag zu entrichten.

Die jeweils gültigen Beträge gemäß der Tarifordnung sind auf der Hütte auszuhängen.